

DIE LINKE. im Kreistag, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

An den Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
**Herrn Franck Rock**  
Willy-Brandt-Platz 1  
**50126 Bergheim**

Per Mail

**Fraktionsbüro im Kreistag**  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Tel.: 02271 – 83 18721  
Fax: 02271 – 83 22391  
[linksfraktion@rhein-erft-kreis.de](mailto:linksfraktion@rhein-erft-kreis.de)

[www.linksfraktion-rhein-erft.de](http://www.linksfraktion-rhein-erft.de)

Datum  
15.02.2021

**Kreisausschusses am 11.03.2021**

**Hier: „Sozialpässe vereinheitlichen – Soziale Teilhabe und interkommunale Zusammenarbeit stärken“**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 11.03.2021 den  
**Tagesordnungspunkt**

**„Sozialpässe vereinheitlichen – Soziale Teilhabe und interkommunale Zusammenarbeit stärken“**

aufzunehmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden **Antrag** zur Abstimmung:

1. Der Rhein-Erft-Kreis strebt an, dass es im Kreis eine einheitliche Handhabung von Vergünstigungen für Bezieher\*innen von Sozialleistungen gibt.
2. Der Kreistag bittet den Landrat, auf eine Vereinheitlichung der in den einzelnen Städten des Kreises unterschiedlichen kommunalen Sozialpässe hinzuwirken, damit es eine einheitliche Handhabung der entsprechenden Vergünstigungen gibt. Hierzu wird auf die wechselseitige Anerkennung der kommunalen Sozialpässe abgezielt.

**Begründung:**

Die kommunalen Sozialpässe sind freiwillige Leistungen der einzelnen Kommunen zugunsten von Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Sie haben in den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises verschiedene Namen (z.B. Familienpass oder Hürthpass) und sehr unterschiedliche Regelungen bei den Vergünstigungen im kulturellen, sportlichen und freizeitgestalterischen Bereich. Sie sind ein wirksames Instrument, um sozial schlechter gestellten Menschen, die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern.

Derzeit haben jedoch nur 5 der 10 Kommunen des Rhein-Erft-Kreises ein solches Angebot und es gibt keine Anerkennung der einzelnen Sozialpässe zwischen den Kommunen und leider auch keine einheitlichen Kriterien

für die Ausstellung von Sozialpässen. Während in einigen Kommunen die Ausstellung abhängig ist von der Anzahl der Kinder, ist er in anderen Kommunen abhängig vom Einkommen oder dem Bezug von Transferleistungen. (siehe Anlage). Von gleichwertigen sozialen Ansprüchen der Menschen kann im Kreis nicht gesprochen werden.

Auch wenn der Rhein-Erft-Kreis selbst nur einen Sozialpass für seine eigene Zuständigkeit herausgeben könnte, so kann er durch Gespräche und Initiativen, z.B. über das Gremium der Bürgermeisterkonferenz oder die Besprechungen der Sozialdezernenten, auf eine engere Zusammenarbeit der Kommunen bei diesem Thema hinwirken.

Ziel dieses Antrages ist es daher dafür zu sorgen, dass die Sozialpässe der einzelnen Kommunen gegenseitig anerkannt und möglichst auch vereinheitlicht werden. Das ist neben einem Zeichen interkommunaler Solidarität auch logisch begründbar. Denn die einzelnen Pässe bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Vergünstigungen, aber nur im Wohnort der Bezieher\*innen. Dennoch gibt es z.B. viele Schüler\*innen oder Arbeitnehmer\*innen, die von Vergünstigungen an ihrem Arbeits- oder Schulort sehr profitieren würden. Vergünstigungen rein auf eine Kommune zu beschränken, ist weder sachgerecht noch zeitgemäß, da es viele Bürger\*innen gibt, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Kommune haben, in der sie gemeldet sind. Daher ist es dem einzelnen Bürger nicht zu vermitteln, warum Vergünstigungen an seinem Wohnort für ihn gelten, aber z.B. nicht am Arbeitsort.

Insbesondere durch die Corona-Beschränkungen in 2020 bis heute haben wir alle erfahren müssen, wie wichtig Teilhabe in der Gesellschaft ist; sei es durch Mitgliedschaft in einem Sportverein, den Besuch von Kulturveranstaltungen oder die Teilnahme in der städtischen Kunst- und Musikschule. Für Bezieher\*innen von Sozialleistungen ist der Ausschluss von solchen Veranstaltungen allein aus ökonomischen Gründen leider alltägliche Erfahrung, weshalb man die Bedeutung von Sozialpässen gar nicht überschätzen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer gegenseitigen Anerkennung der Sozialpässe hauptsächlich wirtschaftlich schwächer gestellte Familien profitieren würden. Zudem würde durch eine gegenseitige kreisweite Anerkennung der Rhein-Erft-Kreis als Struktur gestärkt werden und interkommunale Zusammenarbeit auch in sozialen Fragen an Gewicht gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen



**Hans Decruppe**  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage:** Überblick über die verschiedenen Sozialpässe im Rhein-Erft-Kreis

**Brühl-Pass (<https://www.bruehl.de/bruehl-pass.aspx>)**

Was ist der Brühl-Pass?

In Brühl können Menschen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze unterschreitet, besondere Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Um die Vergünstigungen geltend zu machen, benötigen sie den Brühl-Pass. Die Einführung des Brühl-Passes wurde durch den Rat im Jahre 1993 beschlossen.

Wer kann den Brühl-Pass erhalten?

Alle Brühler Bürgerinnen und Bürger, die eine der folgenden Leistungen empfangen

- gemäß SGB II (Jobcenter + Sozialhilfe)
- gemäß SGB XII (Grundsicherung)
- gemäß Asylbewerberleistungsgesetz,

können unter Vorlage der entsprechenden Bescheide den Brühl-Pass im Fachbereich für Ordnung und Bürgerdienste, Abteilung Bürgeramt, beantragen.

Auch Brühler Bürgerinnen und Bürger, die ein geringes Einkommen haben oder diejenigen, die Arbeitslosengeld I erhalten, können unter Vorlage aller Einkommensnachweise und des Nachweises der Mietkosten prüfen lassen, ob ein Anspruch auf einen Brühl-Pass besteht.

In diesen Fällen darf das Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Die Grenzen sind abhängig von Familiengröße und den Mietkosten, wobei hier nur eine angemessene Miete berücksichtigt werden kann.

Der Brühl-Pass kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus A, Uhlstraße 3, Erdgeschoss, Zimmer A 014 bei Frau Kloos-Becke und bei Frau Lenjani beantragt werden.

Montag: 8 bis 12 Uhr

Dienstag: 8 bis 12 Uhr

Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr

Vergünstigungen für Brühl-Pass-Inhabende:

- 10 kostenlose Schwimmbadbesuche für Kinder und Jugendliche (bis Vollendung des 14. Lebensjahres) im Jahr
- 10 ermäßigte Schwimmbadbesuche für Erwachsene im Jahr, jeweils ohne Saunabesuche
- Beitrags- bzw. Eintrittsermäßigungen bei zahlreichen Brühler Sportvereinen
- Ermäßigung in der Kunst- und Musikschule
- Ermäßigung in der Stadtbücherei
- Ermäßigung der Hundesteuer
- Ermäßigung bei Besuchen von VHS-Kursen
- Ermäßigung bei städtischen Kulturveranstaltungen
- Lebensmittelausgabe bei der Brühler Tafel

In der Regel betragen die Ermäßigungen 50 Prozent der Gebühren / Eintrittspreise / Steuer.

Zusätzlich sind speziell in der Kunst- und Musikschule für begabte Kinder- und Jugendliche weitere finanzielle Hilfen über den Förderkreis bzw. Förderverein möglich. Auch in der Jugendarbeit engagierte junge Erwachsene erhalten dort eine Jugendleiter-Ermäßigung. Die kann, bei geringem Einkommen und in Zusammenhang mit dem Jugendleiter-Pass, 75 % betragen.

Rückblick

Vor Einführung des Brühl-Passes gewährte die Stadt Brühl in der Bücherei, der Musikschule und dem Schwimmbad für Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Studenten, Schüler und Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende eine Kostenermäßigung.

Weiterhin konnten Sozialhilfeempfänger und Personen, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleich standen, eine Steuervergünstigung für die Hundesteuer erhalten. Für schwerbehinderte Menschen gab es eine Ermäßigung im Theaterbereich. Alte Menschen konnten über die "Altenhilfe" eine Kostenübernahme für kulturelle Veranstaltungen beantragen.

Ab 1985 wurden die Ermäßigungen auch im Theaterbereich auf den gesamten genannten einkommensschwachen Personenkreis ausgedehnt. Darüber hinaus waren damals fast alle Sportvereine bereit, eine Beitragsermäßigung zu gewähren.

Der Brühl-Pass von heute erleichtert und vereinfacht die Regelungen von damals.

---

**Hürth-Pass** (<https://www.huerth.de/vv/produkte/rathaus/dezernat3/sozialamt/huerth-pass.php>)

### **Welche Vergünstigungen bietet der Hürth-Pass?**

Der Hürth-Pass bietet Hürthern die Möglichkeit, Leistungen städtischer Einrichtungen zu ermäßigten Preisen in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere sind hier zu nennen:

- städtisches Hallenbad (Infos unter Tel.: 02233 / 94697812)
- Kulturveranstaltungen der Stadt und des Bürgerhauses
- Sportveranstaltungen der Stadt
- Ermäßigung der Gebühren für die Musikschule
- Kostenlose Nutzung der Stadtbücherei

Auch viele private Veranstalter und die Volkshochschule Rhein-Erft sind bereit, Vergünstigungen einzuräumen. Bitte fragen Sie bei diesen Veranstaltern nach.

### **Wer kann einen Hürth-Pass erhalten?**

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
- Empfänger von Leistungen nach SGB II
- Empfänger von laufender Grundsicherung nach SGB XII
- Empfänger von Wohngeld
- Taschengeldempfänger in Pflegeheimen nach SGB XII
- Empfänger von Barbeiträgen nach SGB VIII
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- BAFöG-Empfänger
- Familien mit mindestens drei Kindern  
(soweit deren Familiennettoeinkommen inklusive Kindergeld 2.800 € im Monat nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 311 € im Monat)

**Kerpen Pass (<https://www.stadt-kerpen.de/index.phtml?object=tx,1708.13.1&ModID=10&FID=1708.97.1&sNavID=1708.6&La=1>)**

Der Kerpen-Pass wird ausgegeben für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Durch ihn wird die Möglichkeit der verbilligten Inanspruchnahme folgender städtischer Leistungen eröffnet: Kulturelle Veranstaltungen der VHS oder der Familienbildungsstätten, Übernahme von Restgebühren nach Gebührenermäßigung durch die VHS bzw. die Familienbildungsstätten, Eintrittsermäßigung für städtische kulturelle Veranstaltungen.

**Pulheimer Familienpass (<https://www.bildungslandschaft-pulheim.de/bildungsangebote/katalog/beratung-und-wirtschaftliche-hilfen/wirtschaftliche-hilfen-und-finanzielle-unterstuetzung/99-pulheimer-familienpass.html>)**

Der Pulheimer Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

1. 30% Ermäßigung für den Eintritt in die Schwimmbäder der Stadt Pulheim.
2. 30% Ermäßigung für die Eintrittskarten von kulturellen Veranstaltungen der Stadt, sofern diese selbst Ausrichter ist.
3. Die Stadt Pulheim verzichtet bei Familienpassinhabern auf die anfallenden Gebühren für die Ausstellung von Kinderausweisen.
4. 30% Ermäßigung der Kursgebühren und Veranstaltungsgebühren der Volkshochschule und der Musikschule La Musica
5. Sofern der Schülertransport kostenpflichtig ist, wird ebenfalls eine 30%-ige Ermäßigung auf die maßgeblichen Kosten gewährt.
6. Auf die Leihgebühren der Pulheimer Bücherei gewährt die Stadt Pulheim 30 % Ermäßigung.

Anspruchsberechtigt sind – bei den unten genannten Einkommensgrenzen -:

1. Familien mit 3 und mehr Kindern \*)
2. Alleinerziehende mit 1 Kind \*)
3. Alleinerziehende mit 2 und mehr Kindern \*)
4. Familien mit 2 und mehr Kindern, die ihren Lebensunterhalt überwiegend erzielen aus Arbeitslosengeld, aus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Kapt. 1-4.
5. Familien mit 1 Kind, bei dem eine Behinderung von wenigstens GdB 50 i. S. des Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

\*) Als Kinder gelten auch Schülerinnen/Schüler und Jugendliche (Auszubildende und Studentinnen/Studenten), für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. die noch auf der Steuerkarte anerkannt sind.

Das jährliche Brutto-Familieneinkommen (Arbeitseinkommen, Zins- und Mieteinnahmen, Dividenden, Gewerbeeinkommen, Kindergeld etc.) darf 61.355 € nicht überschreiten. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind darf das Brutto-Familieneinkommen 30.000 € nicht überschreiten. Sämtliche Familienmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Pulheim haben.

Neuanträge bzw. Verlängerungen können im Sozialamt der Stadt Pulheim vorgenommen werden. Bereits ausgestellte Familienpässe der Stadt Pulheim können für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

## Wesseling-Pass

### Voraussetzungen

Die Anspruchsberechtigten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erhalten den Familienpass unter der Vorlage eines amtlichen Ausweises im Bereich Soziale Hilfen und Wohnungswesen. Der Familienpass ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gültig.

### Unterlagen

Die Abrechnung der Vergünstigung kann im Nachgang bis zum Ende des Folgemonats unter Vorlage des Rechnungsbelegs und Angabe der Kontodaten bei Frau Braun, Zimmer 9 14, Bahnhofstr. 20 50389 Wesseling beantragt werden.

### Hinweise

Die Inhaber des Familienpasses haben Anspruch auf die Gewährung folgender Leistungen und Vergünstigungen:

- Ermäßigung der Teilnahmegebühren für Musikunterricht in Wesseling um 50%
- Ermäßigung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Wesselinger Schulen um 5,50 € im Monat  
Hinweis: Befreiungen bzw. Ermäßigungen von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern an offenen Ganztagschulen erfolgen einkommensabhängig nur über den Fachbereich Kommunale Abgaben.
- Teilnahme an Übernachtungsveranstaltungen der Abteilung Jugendförderung (z.B. Girls Night, Boys Night, Halloween-Nacht für 1,00 € anstatt 5,00 €)
- Ermäßigung der Teilnahme am Ferienspaß um 50%
- Ermäßigung der Teilnahme an der Jugendfreizeit um 50%;  
bei gleichzeitiger Teilnahme eines minderjährigen Geschwisterkindes fährt dieses kostenfrei mit
- Kostenfreier Eintritt beim Besuch des Kinderkinos im Rheinforum
- Ermäßigung beim Besuch von Veranstaltungen im Rheinforum um 20%
- Ermäßigung der Gebühr für die Mitgliedschaft in einem Wesselinger Sportverein um 20%
- Ermäßigung der Gebühr für eine Teilnahme an einem Kurs in einem Wesselinger Sportverein oder beim Stadtsportverband u.a. um 20%
- Kostenfreier Eintritt im Wesselinger Gartenhallenbad in Begleitung eines zahlenden Erziehungsberechtigte